



Bundeslastverteilung in der Praxis

Lastverteilung Gas – Handlungsoptionen und Abwägungsentscheidungen

Stand: 26. Mai 2023

Hintergrund

Die Bundesnetzagentur möchte ihre Handlungsoptionen als Bundeslastverteiler in einer Gasmangellage so transparent wie möglich beschreiben. Dazu dienen die nachfolgenden Ausführungen, die im Dialog mit politischen Entscheidungsträgern, Ministerien, Wirtschaftsverbänden, Gewerkschaften und Zivilgesellschaft einer ständigen Weiterentwicklung unterliegen.

Der Bundeslastverteiler hat in einer Gasmangellage die Aufgabe, den lebenswichtigen Bedarf an Gas zu decken (vgl. § 1 Energiesicherungsgesetz – EnSiG sowie § 1 Gassicherungsverordnung – GasSV). Das heißt, er muss die benötigten Gasmengen beschaffen bzw. den Gasverbrauch steuern, um sogenannte „Engpasszonen“ aufzulösen. Diese „Engpasszonen“ werden von den Fernleitungsnetzbetreibern (FNB) gemeldet, wenn der Marktgebietsverantwortliche (das Unternehmen Trading Hub Europe GmbH (THE)) in einem bestimmten Netzgebiet nicht ausreichend Gas als Regelenergie auf dem Markt beschaffen kann.

Auf Basis der durch den Fernleitungsnetzbetreiber ermittelten Fehlmengen kann der Bundeslastverteiler in der Notfallsituation eine Prognose für die kommenden neun Tage erstellen. Basis hierfür sind die durch den FNB benannten Fehlmengen. Die Abwägungsentscheidungen unter Anwendung der im folgenden skizzierten Kriterien sollen in der Regel über diesen Zeithorizont erfolgen und auch die ökonomischen, ökologischen und sozialen Folgen berücksichtigen. Für eine differenzierte Vorgehensweise ist eine belastbare Datengrundlage erforderlich.

Dafür hat die Bundesnetzagentur am 1. Oktober 2022 die Sicherheitsplattform Gas in Betrieb genommen sowie die Studie „Gasverbrauch von Produktionsbereichen – Analyse von Wertschöpfungsketten“ in Auftrag gegeben.

Auf der Sicherheitsplattform Gas haben sich in einem ersten Schritt die 2.500 größten Gasverbraucher und Bilanzkreisverantwortlichen sowie die Fernleitungsnetzbetreiber registriert und aktualisieren ihre Daten fortlaufend. Neben den Stammdaten werden auch Informationen zu aktuellen und geplanten Gasverbräuchen abgefragt und analysiert. Sie ermöglichen dem Bundeslastverteiler im Falle einer Gasmangellage, fundierte Entscheidungen über erforderliche Versorgungsreduktionen zu treffen. In einem zweiten Schritt wurde die Sicherheitsplattform Gas auch auf Gasverteilernetzbetreiber, Gasspeicherbetreiber und Gasspeichernutzer ausgeweitet.

Handlungsoptionen

Der Bundeslastverteiler kann für seine Entscheidung verschiedene Maßnahmen abwägen, die eine Engpasszone auflösen können. Die Entscheidungen werden in Form von Verfügungen erlassen, die verschiedene Adressaten, wie beispielsweise Letztverbraucher oder Bilanzkreisverantwortliche, betreffen können. Auch ein Nebeneinander verschiedener Verfügungen ist möglich. Die nachfolgend dargestellten und erläuterten Maßnahmen können im Falle eines Gasmangels in sehr schneller zeitlicher Abfolge verfügt werden.

Auslöser für das Eingreifen des Bundeslastverteilers ist immer die Meldung einer Fehlmenge an Gas durch einen Fernleitungsnetzbetreiber. Zu den Verfügungen, die im folgenden Schaubild dargestellt werden, gehören Ausspeicherverfügungen, Komfortkürzungen, ratiertliche Kürzungen per Individual- und Allgemeinverfügung, differenzierende Kürzungen per Individualverfügungen und Bilanzierungsverfügungen. Die folgende Grafik soll das zu Grunde liegende Konzept veranschaulichen.

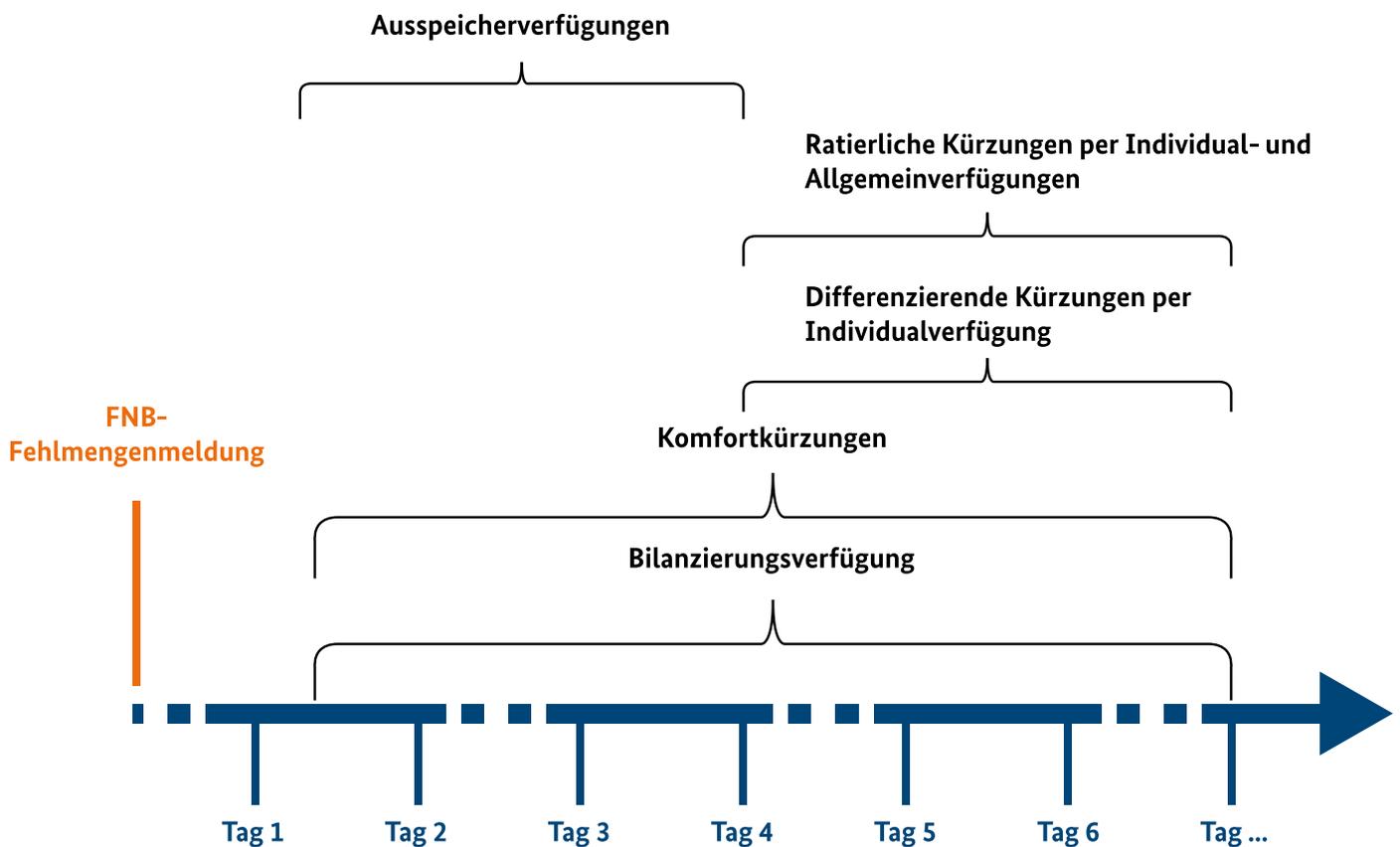


Abbildung: Maßnahmen des Bundeslastverteilers – Die Grafik zeigt beispielhaft einen Zeitstrahl über mehrere Tage. Ausgelöst durch die FNB-Fehlmengenmeldung wird der Bundeslastverteiler zunächst Ausspeicherverfügungen erlassen, die von Komfortkürzungen begleitet werden können und ihre Wirkung innerhalb drei Tagen entfalten sollen. Kurz darauf werden ratiertliche Kürzungen per Individual- und Allgemeinverfügungen sowie differenzierende Kürzungen per Individualverfügungen folgen. Das Nebeneinander verschiedener Maßnahmen des Bundeslastverteilers ist im konkreten Fall abhängig von den Umständen.

Ausspeicherverfügungen

Eine Ausspeicherverfügung wird notwendig, weil die Menge an verfügbarem Gas erhöht werden muss. Ziel ist die Beseitigung von Versorgungsengpässen.

Ausspeicherverfügungen sowie die Freigabe der Mengen dienen – neben der Behebung eines Engpasses – vor allem dem Ziel, durch eine Erhöhung des Angebots in einer Gasmangellage Zeit zu gewinnen. Dies kann im Optimalfall, je nach Lage, einen zeitlichen Aufschub von 72 Stunden und mehr bedeuten. Letztverbraucher können sich durch diesen zeitlichen Vorlauf darauf einstellen, gegebenenfalls ihren Gasverbrauch zu reduzieren.

Diese Maßnahmen richten sich zunächst an den Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (der Gasmengen eingespeichert hat) und dann an die übrigen Speichernutzer. Die Systemstabilität wird durch physische Gasmengen im Netz aufrechterhalten. Dies erfolgt in drei Stufen:

1. Stufe: Ausspeicherung von sog. Strategic Storage Based Options¹-Mengen, ggf. nach § 35d EnWG.

Diese Option ist auch bereits vor der Notfallstufe möglich.

2. Stufe: Ausspeicherung von Trading Hub Europe-Gasmengen

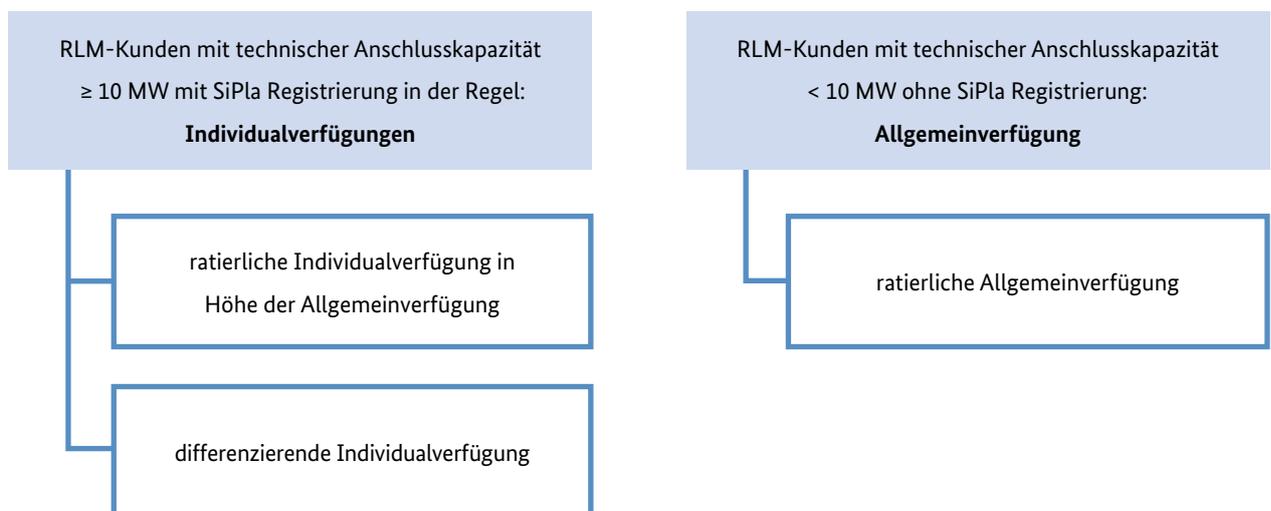
3. Stufe: Ausspeicherung sonstiger Gasmengen der Speichernutzer²

Kürzungen bei Letztverbrauchern

In engem zeitlichem Zusammenhang zu den Ausspeicherverfügungen sollen Anordnungen zu Gasverbrauchsreduktionen gegenüber Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM-Kunden) erlassen werden. Zu den sogenannten RLM-Kunden gehören rund 40.000 Letztverbraucher mit registrierender Leistungsmessung und einem jährlichen Gasverbrauch von mindestens 1,5 Mio. Kilowattstunden und einer Ausspeiseleistung von mindestens 500 kW.

Ziel ist es, die Nachfrage zu reduzieren und dadurch den Engpass zu beheben. Gegenüber den RLM-Kunden wird durch den Bundeslastverteiler – sowohl über Allgemeinverfügungen als auch über Individualverfügungen – eine ratierte Kürzung des Gasverbrauchs verfügt, also eine prozentuale Kürzung in Bezug auf den bisherigen Verbrauch.

Nachfolgende Abbildung verdeutlicht die Verfügungen bei Letztverbrauchern.



¹ Mit den sogenannten „Strategic Storage Based Options“ (SSBOs) wurde ein Produkt entwickelt, um deutschlandweit konkrete Mindestspeicherfüllstände zu erreichen.

² [Entwurf Ausspeicherverfügung](#)

Ausgestaltung der Allgemeinverfügungen:

Der Bundeslastverteiler gibt die Allgemeinverfügungen^{3,4} über die Website der Bundesnetzagentur und durch Pressemitteilungen bekannt.

- Betroffen sind alle RLM-Kunden in Deutschland, die nicht auf der Sicherheitsplattform Gas registriert sind. Es gelten Ausnahmen für geschützte Kunden (entsprechend § 53a EnWG) und besonders schützenswerte Produktionsbereiche⁵.
- Die Reduzierung erfolgt um einen Prozentsatz im Vergleich zum Verbrauch der letzten Woche.
- Bereits freiwillig erfolgte Gaseinsparungen werden berücksichtigt⁶.
- Ermöglichung von Pooling⁷
- Es gelten Ausnahmen bei Gefahr für z.B. Leib oder Leben sowie drohende Anlage-, Tier- oder Umweltschäden. Die Ausnahmen könnten je nach konkreter Lage des Einzelfalls angepasst werden.

Der Umfang des lebenswichtigen Bedarfs⁸ muss in der jeweiligen konkreten Lage bestimmt werden, insbesondere in Relation zu den verfügbaren Gasmengen, der vermuteten Dauer der Mangellage und der Außentemperatur. Auch die Belange des Elektrizitätsmarkts werden durch eine Regelung für Gaskraftwerke berücksichtigt.

Ausgestaltung der Individualverfügungen:

Individualverfügungen werden per E-Mail über die Sicherheitsplattform Gas an die betreffenden RLM-Kunden verschickt.

Es gibt zwei Arten von Individualverfügungen: ratierliche Individualverfügung entsprechend der Allgemeinverfügung und differenzierende Individualverfügungen. Beide Verfügungsarten setzen eine Registrierung des jeweiligen Adressaten auf der Sicherheitsplattform Gas voraus. Verpflichtend ist eine Registrierung für alle Anschlussnutzer von Marktlokationen mit einer technischen Anschlusskapazität in Höhe von mindestens 10 Megawattstunden pro Stunde.

1) Die ratierliche Individualverfügung^{9,10}:

- Betrifft die 2.500 Letztverbraucher, die auf der Sicherheitsplattform Gas registriert sind.
- Im Wesentlichen basierend auf den Maßstäben der Allgemeinverfügung (s.o.).
- Nutzung der Möglichkeiten der Sicherheitsplattform Gas
- Ausnahmen von der Verfügung können auf Basis konkreter Angaben der Unternehmen identifiziert werden.

Die ratierliche Individualverfügung ist das Äquivalent zur ratierlichen Allgemeinverfügung, die gegenüber den nicht auf der Sicherheitsplattform Gas registrierten RLM-Kunden ergeht. Dabei wird statt einer prozentualen Reduzierungspflicht – so in der Allgemeinverfügung – ein absoluter Leistungswert in MWh/h festgelegt. Auf diesen Wert muss der betroffene Letztverbraucher mindestens im Tagesdurchschnitt reduzieren.

³ [Entwurf Ausspeicherverfügung](#)

⁴ [Q&A zur ratierlichen Allgemeinverfügung](#)

⁵ [Studie „Gasverbrauch von Produktionsbereichen – Analyse von Wertschöpfungsketten“ \(bundesnetzagentur.de\)](#)

⁶ [Bundeslastverteilung in der Praxis – Berücksichtigung bereits erfolgter freiwilliger Gaseinsparungen](#)

⁷ [Bundeslastverteilung in der Praxis – Pooling der Ausspeisepunkte in einer Engpasszone](#)

⁸ [„Lebenswichtiger Bedarf bei geschützten und nicht geschützten Kunden in einer nationalen Gasmangellage“ \(bundesnetzagentur.de\)](#)

⁹ [Entwurf zur ratierlichen Individualverfügung](#)

¹⁰ [Q&A zur ratierlichen Individualverfügung](#)

2) Die differenzierende Individualverfügung:

- Berücksichtigung von weiteren Kriterien, die über die Sicherheitsplattform Gas erhoben werden
- Berücksichtigung von Studienergebnissen, die die Bundesnetzagentur beauftragt hat (s. o.)
- Mögliche Differenzierungskriterien nach Produkten, Gasintensität, Wertschöpfung, ökonomischen Effekten, Substituierbarkeit, Position in Lieferketten und Relevanz einzelner Güter
- Kürzungen können unter Umständen in erheblichem Umfang, ggf. bis zur kompletten Untersagung des Gasbezugs, erfolgen.

Die differenzierende Individualverfügung wird perspektivisch aufgrund eines individualisierten Abwägungsprozesses ergehen. Bei dieser Verfügung sollen Reduzierungsverpflichtungen für die Endverbraucher verfügt werden, bei denen eine Gesamtbetrachtung – insbesondere unter wohlfahrtsökonomischen Gesichtspunkten – ergibt, dass die Beschaffung entsprechender Gasmengen bei dem jeweiligen Endverbraucher zum einen effizient, aber gleichzeitig verhältnismäßig ist.

Weitere Handlungsoptionen

Daneben bestehen grundsätzlich die folgenden weiteren Optionen:

Erhöhung des Angebots

- Anordnung einer Erhöhung der Gasproduktion bei Produktionsanlagen im Wege der Allgemein- oder Individualverfügung,
- Anordnung über die Einfuhr von Gas im Wege der Individualverfügung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a i.V.m. Abs. 2 GasSV.

Reduktion der Nachfrage

- Anordnung der Substitution von Erdgas bei bivalenten Kraftwerken – sofern noch nicht geschehen – im Wege der Individualverfügung
- Anordnung einer Substitution von Erdgas bei nicht-geschützten Letztverbrauchern ≥ 10 MWh/h im Wege der Individualverfügung
- Anordnung einer Exportreduktion an Grenzübergabepunkten ggü. Netzbetreibern (FNB) im Wege der Individualverfügung
- Anordnung einer Gasverbrauchsreduktion bei geschützten Letztverbrauchern im Wege der Allgemeinverfügung (Komfortkürzung).
- Anordnung einer Abschaltung von Netzen bzw. Teilnetzbereichen ggü. Netzbetreibern (FNB und/oder VNB) durch Individualverfügung [Letzte Handlungsoption 1]¹¹

Zur Abwägung der anzuwendenden Maßnahme(n) wird der Bundeslastverteiler unter anderem folgende Kriterien berücksichtigen:

- Dringlichkeit der Maßnahme, insbesondere in Abhängigkeit der Ausprägung der Gasmangelsituation
- Größe der Anlage und deren Gasbezug und somit die Wirkung einer Gasversorgungsreduktion
- Vorlaufzeit zur Gasbezugsreduktion bzw. eines geordneten Herunterfahrens der Produktionsanlagen oder benötigte Vorlaufzeit zur Anpassung der Produktionsketten an einen verminderten Bezug
- zu erwartende (volks-/betriebs-)wirtschaftliche Schäden
- Kosten und Dauer der Wiederinbetriebnahme nach einer Gasversorgungsreduktion, sofern möglich
- Bedeutung für die Versorgung der Allgemeinheit

Eine klare und immer gültige Wertigkeit dieser Kriterien kann weder aus einzelnen Normen, noch aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz oder aus faktischen Umständen hergeleitet werden.

¹¹ Da die Abschaltung eines Netzes unterschiedslos wirkt und auch alle Arten von Kunden erfasst und darüber hinaus einen erheblichen Aufwand zur Wiederinbetriebnahme erfordert, ist diese Maßnahme im Rahmen der Abwägung wahrscheinlich eine der letzten Maßnahmen.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt langfristig, auch danach zu unterscheiden, ob die bei einem gasmangelbedingten Produktionsausfall fehlenden Güter importiert werden können sowie ob und in welchem Umfang Unternehmen in Lieferketten eingebunden sind. Diese Überlegungen entsprechen dem derzeitigen Stand der Vorbereitungen und resultieren aus den Diskussionen mit der Energiewirtschaft und den Verbänden der Endverbraucher. Dazu sind umfassende wirtschaftspolitische Informationen und umfangreiche Informationen über die Binnenverhältnisse innerhalb der Unternehmen, die nie nur ein einziges Produkt herstellen, erforderlich. Diese Informationen stehen der Bundesnetzagentur derzeit nicht zur Verfügung. Sie sind auch nicht auf Grundlage des künftigen Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) zugänglich. Die Daten wären auch mit den aktuell zur Verfügung stehenden technischen Ressourcen nicht zu verarbeiten. Somit können aktuell diese Abwägungskriterien nicht berücksichtigt werden. Eine Verarbeitung der Daten, bei der die Gewichtung der Belange und des Ausmaßes der Betroffenheit durch eine monetäre Bewertung dieser Umstände erfolgt, wäre aber mit erfolgreichen Datenabfragen, und vor allem mit der weiteren Umsetzung und Weiterentwicklung der Sicherheitsplattform Gas und zusätzlichen Analysen, vorstellbar.

Die Bundesnetzagentur prüft darüber hinaus, ob sich über die mögliche Berücksichtigung der Bruttowertschöpfung zusätzliche Optimierungen der Abwägungsentscheidung ergeben.

Bilanzierung

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt im Grundsatz, die derzeit gültigen Marktregeln für die Bilanzierung von Gasmengen auch in der Notfallstufe aufrechtzuerhalten. Die bestehende grundlegende Bilanzierungssystematik bei Gasmengen stellt im Wesentlichen darauf ab, dass Bilanzkreisverantwortliche (BKV) Ein- und Ausspeisungen ausgeglichen halten. Diese Verpflichtung wird systemseitig durch einen mengen- und entgeltbewährten Ausgleichsmechanismus unterstützt. Um den konkreten Zielsetzungen in der Notfallstufe gerecht zu werden, insbesondere den physischen Effekt von angeordneten Verbrauchsreduktionen sicherzustellen, sind jedoch Anpassungen an der Bilanzierungssystematik erforderlich. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- In der Notfallstufe erlässt der Bundeslastverteiler begleitend zu einer Allgemeinverfügung über eine ratierte Kürzung von RLM-Letztverbrauchern zeitgleich eine zusätzliche Allgemeinverfügung an alle Bilanzkreisverantwortlichen (BKV) des Marktgebietes¹². Diese untersagt es den BKV, die Einspeisungen in ihre Bilanzkreise im Umfang der angeordneten Verbrauchskürzung zu reduzieren. Dies verhindert, dass die BKV (den allgemeinen Grundsätzen des Bilanzierungssystems folgend) die Einspeisungen in ihre Bilanzkreise ebenfalls um den Wert der vorgegebenen ratierten Kürzung vermindern. Damit würde die Einspeisung ins Marktgebiet im gleichen Maße abnehmen wie die Ausspeisung. Mit der Verfügung wird sichergestellt, dass die für die Versorgung benötigten zusätzlichen Gasmengen entweder über den virtuellen Handelspunkt handelsseitig oder infolge der bestehenden Bilanzkreissystematik über den Marktgebietsverantwortlichen für den Ausgleich von Fehlmengen grundsätzlich zur Verfügung stehen. Da eine bilanzkreisscharfe Zuordnung der Gasmengen in dieser Konstellation nicht möglich ist, kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass es bei einem Verkauf dieser Mengen am virtuellen Handelspunkt zu einem Abfluss dieser Mengen in angrenzende Märkte kommt und dadurch ggf. der zur Versorgung des deutschen Marktgebiets zur Verfügung stehende Mengenanteil gemindert wird.
- Bei Individual-¹³ und Ausspeicherverfügungen¹⁴ des Bundeslastverteilers, bei denen eine konkrete Mengenzuordnung zu Bilanzkreisen dagegen möglich ist, erfolgt deshalb eine Enteignung der gegenüber größeren Letztverbrauchern und Speichernutzern verfügbaren Mengen durch eine explizite Übertragung der reduzierten Mengen in einen Bilanzkreis des Bundeslastverteilers. Die übertragenen Mengen stehen im Rahmen des Ausgleichsenergiesystems dem Marktgebietsverantwortlichen zur Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs tatsächlich sicher zur Verfügung. Damit wird sichergestellt, dass diese Mengen ausschließlich im Netz des deutschen Marktgebiets verbleiben.

¹² [Entwurf: Allgemeinverfügung gegenüber den Bilanzkreisverantwortlichen und Transportkunden](#)

¹³ [Entwurf zur bilanziellen Umsetzung einer individuellen Verbrauchsreduktion](#)

¹⁴ [Entwurf zur bilanziellen Umsetzung einer Ausspeicherverfügung](#)

Situationsbedingtes Handeln

Welche Abwägungsentscheidung im konkreten Fall vom Bundeslastverteiler getroffen wird, ist abhängig von der zu dem Zeitpunkt gegebenen und absehbaren Lage. So erlaubt eine längere Vorlaufzeit unter anderem eine detailliertere Abwägungsentscheidung – auch in Rücksprache mit möglicherweise betroffenen Unternehmen und den Krisenstäben der Bundesländer. Auswahl und Umfang der getroffenen Maßnahmen hängen von der konkreten Ausprägung einer Gasmangellage ab. Prinzipiell gilt es immer, lageangepasst die mildesten Mittel zu ergreifen. Schon deshalb kann und wird es keine feste Abschaltreihenfolge in Bezug auf einzelne Verbraucher oder Branchen geben.

Bei zu kurzer Vorlaufzeit können nicht alle Kriterien erschöpfend geprüft und abgewägt werden. In der Konsequenz könnte insbesondere der Erlass von Allgemeinverfügungen erwogen werden (siehe oben). Eine längere Vorlaufzeit erfordert aber gleichzeitig, dass prognostisch eine Verschlechterung oder zumindest eine gleichbleibend schlechte Lage unterstellt werden muss. Insbesondere die verfügbaren Speichermengen werden auch einen Einfluss auf die Dauer des Vorlaufs haben, der Letztverbrauchern gewährt werden kann, bevor Anordnungen zur Reduktion des Gasverbrauchs greifen. Dabei ist auch abzuwägen, inwieweit es sinnvoll ist, Speicher sehr früh und in möglichst hohem Umfang zur Gasbereitstellung zu nutzen. Die Bundesnetzagentur tendiert auf Basis der erreichbaren Prognosen – unter anderem im Einklang mit den neuen Regelungen im EnWG zum Umgang mit Erdgasspeichern – eher zu einem vorsichtigen Umgang mit diesen Reserven. Der Einsatz hängt deshalb auch maßgeblich davon ab, wie sich die mittelfristigen und langfristigen Prognosen darstellen.

Parallel zu den Maßnahmen des Bundeslastverteilers bleiben die Netzbetreiber für die Systemstabilität verantwortlich: Die Netzbetreiber haben sicherzustellen, dass die Netze ihrer Transportaufgabe nachkommen, weshalb sowohl die Fernleitungsnetzbetreiber als auch die Verteilernetzbetreiber – wenn notwendig – im Rahmen ihrer Verantwortung netz- und marktbezogene Maßnahmen (gemäß §§ 16 und 16a EnWG) ergreifen.